

Ordnung zur Leitung und zum Betrieb der Kustodie der Technischen Universität Dresden

Vom 05.11.2015

Inhaltsübersicht

- § 1 Name und rechtliche Stellung
- § 2 Aufgaben
- § 3 Direktorin bzw. Direktor
- § 4 Organisationsstruktur
- § 5 Wissenschaftlicher Beirat
- § 6 Gleichstellung
- § 7 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Die vorliegende Ordnung wurde vom Rektorat der Technischen Universität Dresden in der Sitzung am 20.10.2015 nach Anhörung der Beteiligten und Stellungnahme des Senats beschlossen.

§ 1

Name und rechtliche Stellung

(1) Die Kustodie ist eine Zentrale Einrichtung (Betriebseinheit) der Technischen Universität Dresden.

(2) Die Kustodie untersteht direkt dem Rektorat. Soweit Lehr- und Forschungsaufgaben in Fakultäten wahrgenommen werden, sind die Beschäftigten der Kustodie der jeweiligen Professur fachlich unterstellt.

§ 2

Aufgaben

(1) Der Kustodie obliegt die Aufsicht über die Kulturdenkmale der Universität, die in naturwissenschaftlichen und technischen Sammlungen sowie im Kunstbesitz zusammengefasst sind. Hierzu zählt die wissenschaftliche Erschließung und museale Beurteilung, Erfassung, Registrierung und Bewegung der historischen Sachzeugen und Kunstwerke sowie der Schutz, die Erhaltung, Pflege und Nutzung des Kulturgutes.

(2) Unter Einbeziehung des vielfältigen Sammlungs- und Kunstbesitzes der Universität betreibt die Kustodie den Aufbau und die Betreuung von ständigen und wechselnden Ausstellungen (Altana-Galerie u.a.). Sie fördert ein fächerübergreifendes Verständnis von Wissenschafts- und Technikgeschichte an der Technischen Universität Dresden und repräsentiert die Geschichte der gesamten Universität.

(3) Die Kustodie berät die Technische Universität Dresden in Fragen zur Erweiterung des Kunstbesitzes, der künstlerischen und innenarchitektonischen Gestaltung und Repräsentati-

on sowie hinsichtlich hochschulgeschichtlicher Themen. Hierzu zählen vor allem Ausstellungen, Kunst im öffentlichen Raum, Innenraumgestaltung repräsentativer Räumlichkeiten, Erhalt von technischen Denkmälern und historischen Bauwerken, Edition von Repräsentationsmaterialien sowie Gebäudebenennung.

(4) Die Kustodie ist für die Öffentlichkeitsarbeit der Technischen Universität Dresden auf dem Gebiet der musealen Tätigkeit und der Hochschulgeschichte zuständig. Eingeschlossen sind der Leihverkehr mit Sammlungsgut und Kunstwerken, die Ankaufsberatung, Publikationen, Auskunftsservice, Beiträge zur Traditions-, Gräber- und Denkmalpflege, wissenschaftliche Dienstleistungen für Projekte anderer Einrichtungen und außeruniversitäre Vorhaben, öffentliche Vorträge und Campusführungen sowie die kulturelle Betreuung von Gästen der Universität. Mit der Gestaltung von Ausstellungen, Führungen und multimedialen Vorträgen bietet die Kustodie ein Podium museal und historisch geleiteter Öffentlichkeitsarbeit. Zielgruppen sind Beschäftigte, Schülerinnen und Schüler, Studierende, Besucherinnen und Besucher sowie Gäste der Universität.

(5) Die Kustodie nimmt Aufgaben und Dienstleistungen in Lehre und Forschung auf dem Gebiet der Wissenschafts-, Technik- und Hochschulgeschichte wahr. Soweit diese Aufgaben nicht die wissenschaftliche Aufarbeitung und Erschließung der von der Kustodie betreuten Sammlungsbestände, Kunstwerke, wissenschaftlichen Sachzeugen und Dokumente betrifft, erfolgt dies in Abstimmung mit der Professur für Technik und Technikwissenschaftsgeschichte an der Philosophischen Fakultät.

(6) Die Kustodie erbringt ihre Leistungen im Rahmen der ihr zugewiesenen personellen, räumlichen, finanziellen und technischen Ausstattung. Für Restaurierungs- und Konservierungsmaßnahmen an Kulturgut, für Sicherheit und Präsentation von Exponaten sowie für Neuerwerbungen entscheidet die Kustodie in zweckentsprechender Rangfolge des musealen Gutes bzw. der anstehenden Maßnahmen eigenverantwortlich im Rahmen der jährlichen pauschalen Sachmittelzuweisung.

§ 3

Direktorin bzw. Direktor

(1) Die Kustodie wird von einer Direktorin bzw. einem Direktor geleitet, die bzw. der in einem den Aufgaben entsprechenden Fachgebiet wissenschaftlich ausgewiesen ist. Die Direktorin bzw. der Direktor bestellt im Einvernehmen mit dem Rektorat eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter.

(2) Die Direktorin bzw. der Direktor wird auf Vorschlag der Kanzlerin bzw. des Kanzlers vom Rektorat bestellt. Sie bzw. er untersteht dem Rektorat, das ihr bzw. ihm gegenüber von der Kanzlerin bzw. vom Kanzler vertreten wird.

(3) Die Direktorin bzw. der Direktor ist Vorgesetzte bzw. Vorgesetzter aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die der Kustodie organisatorisch und fachlich zugeordnet sind.

(4) Die Direktorin bzw. der Direktor ist für alle Angelegenheiten der Kustodie zuständig, die nicht insbesondere durch Gesetz oder diese Ordnung anderweitig zugewiesen sind. Die Zuständigkeiten der Zentralen Organe bleiben unberührt. Die Direktorin bzw. der Direktor ist unbeschadet der Verantwortung des Rektorats verantwortlich für die Aufgabenerfüllung der Kustodie sowie für die zweckentsprechende Verwendung der der Kustodie zur Verfügung

gestellten Personal- und Sachmittel. Sie bzw. er vertritt die Kustodie nach außen und ist Adressat hochschulinterner Aufgabenzuweisungen. Sie bzw. er führt die laufenden Geschäfte der Kustodie.

(5) Die Direktorin bzw. der Direktor berichtet dem Rektorat und dem Wissenschaftlichen Beirat mindestens einmal im Jahr über die Erfüllung der Aufgaben und die Entwicklung der Kustodie.

§ 4 Organisationsstruktur

Gemäß ihrer Aufgaben gliedert sich die Kustodie in vier Arbeitsbereiche:

- Hochschulgeschichte und universitäre Traditionen
- Kunst und Gestaltung
- Inventarisierung, Dokumentation und Bestandspflege des musealen Fonds
- Ständige und wechselnde Ausstellungen.

§ 5 Wissenschaftlicher Beirat

(1) Der Wissenschaftliche Beirat berät und unterstützt die Kustodie in der Erfüllung ihrer Aufgaben als Zentrale Einrichtung der Universität und in Fragen der Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen. Der Wissenschaftliche Beirat steht der Direktorin bzw. dem Direktor sowie dem Rektorat als beratendes Gremium mit Fachwissen zur Seite. Er wird durch die Direktorin bzw. den Direktor oder eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter über die Projekte, Tätigkeiten und Ausstellungsvorhaben der Kustodie informiert. Das Rektorat kann vom Wissenschaftlichen Beirat Stellungnahmen zu grundsätzlichen Themen der Kustodie einholen. Der Wissenschaftliche Beirat gibt Empfehlungen zur Weiterentwicklung der universitären Sammlungstätigkeit sowie der längerfristigen Sammlungs- und Ausstellungskonzepte mit dem Ziel der Erhöhung der wissenschaftlich-kulturellen Wertschöpfung und der Öffentlichkeitswirksamkeit.

(2) Dem Wissenschaftlichen Beirat gehören fünf bis sieben Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus Museen, Hochschulen oder anderen wissenschaftlichen Einrichtungen an. Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats werden vom Rektorat für die Dauer von vier Jahren bestellt. Die Direktorin bzw. der Direktor kann Vorschläge unterbreiten. Die Wiederbestellung ist zulässig.

(3) Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats wählen aus ihrer Mitte eine Sprecherin bzw. einen Sprecher und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter. Die Sprecherin bzw. der Sprecher beruft den Wissenschaftlichen Beirat mindestens einmal im Jahr ein.

(4) Die Tätigkeit der Beiratsmitglieder ist ehrenamtlich. Die im Zusammenhang mit dieser Tätigkeit entstehenden Reisekosten können auf der Grundlage von Belegen in Anlehnung an das Sächsische Reisekostengesetz unter Nutzung des entsprechenden Formulars erstattet werden.

§ 6 Gleichstellung

Die bzw. der Gleichstellungsbeauftragte der Technischen Universität Dresden unterstützt und berät die Direktorin bzw. den Direktor bei der Erfüllung der Gleichstellungsaufgabe, soweit nicht ohnehin die Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten zuständig sind.

§ 7 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Die Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Ordnung zur Leitung und zum Betrieb der Kustodie der Technischen Universität Dresden vom 15.04.2004 außer Kraft.

(2) Die Ordnung ist nach Ablauf von drei Jahren entsprechend den Erfahrungen und den Aufgabenstellungen der Kustodie zu überprüfen und ggf. anzupassen.

Dresden, 05.11.2015

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen